

Verordnung der Stadt Celle über das Landschaftsschutzgebiet "Auengrünland und Auwälder bei Boye und Klein Hehlen"

in der Stadt Celle

vom xx.xx.2020

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 19 sowie §§ 23 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3, § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird verordnet:

§1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Boye und Celle, Ortsteile Boye, und Klein Hehlen im Gebiet der Stadt Celle, wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt. Es führt die Bezeichnung **"Auengrünland und Auwälder bei Boye und Klein Hehlen"**.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Nebeneinheit „Winsener Talaue" im Übergang zur Nebeneinheit "Winsen-Eickeloher Dünenstreifen". Das LSG erfasst angrenzend an die Naturschutzgebiete "Untere Allerniederung bei Boye" und "Allerniederung bei Klein Hehlen und Celle" die in der Flussaue nördlich der Aller bzw. im Übergang zu den angrenzenden Dünenbereichen liegenden Grünland- und Waldflächen.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Celle - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Teile des LSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) gem. der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des LSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das LSG besteht aus vier Teilflächen und hat eine Größe von ca. 55 ha.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen nachfolgend näher bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und

der Schutz von Natur und Landschaft wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

- (2) Der Gebietscharakter der Allerniederung im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets wird von der durch die Überschwemmungsdynamik der Aller beeinflussten Flussniederung als überwiegend landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft mit vorrangig extensiver Grünlandnutzung als Mähwiese, Weide oder Mähweide, Auwäldern unterschiedlicher Größe und Feuchtegrade, Feldgehölzen oder Einzelbäumen, auf den randlichen Dünenstandorten von Eichen- und Kiefernwäldern sowie kleinflächigen Magerrasen geprägt. Entlang der Gewässer Klein Hehlener Bach und Waldseeegraben findet sich kleinflächig biotoptypische Vegetation wie Hochstauden und Röhricht.

Das Ineinandergreifen von offenem, teilweise durch Baumgruppen und Gebüsch gegliedertem Auen-Grünland sowie von Laub- und Nadelwaldbeständen mit eingelagerten Heiden und Magerrasen prägen das LSG und bestimmen seine besondere Eigenart und Schönheit.

- (3) Besonderer Schutzzweck des LSG ist:

1. der Schutz und die Entwicklung der großräumigen, von Überschwemmungen geprägten Flussniederungslandschaft,
2. der Schutz und die Entwicklung niederungstypischer Biotopkomplexe wie feuchte Hochstaudenfluren, Röhrichte, Feuchtgebüsche, Einzelbäume, Feldgehölze und Hecken,
3. der Schutz und die Entwicklung von Grünland aller Art, insbesondere artenreichen mageren Flachland-Mähwiesen sowie von sonstigem artenreichem, trockenem bis nassem Grünland, in z.T. kleinräumigem Wechsel mit Sandtrockenrasen,
4. der Schutz und die Entwicklung naturnaher Waldbereiche mit Weich- und Hartholzauenwäldern, bodensaurem Eichenwald mit Stieleiche und sonstigen Wäldern aus standortheimischen Baumarten,
5. die Erhaltung der überwiegenden Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens,
6. der Erhalt und die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Tierarten gemäß Absatz 5.

- (4) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung des Gebiets "Auengrünland und Auwälder bei Boye und Klein Hehlen" als Teilgebiet des FFH-Gebietes "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

- (5) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände, insbesondere

1. Insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

91E0 Auenwälder mit Erle und Esche

mit naturnahen, feuchten bis nassen Erlen-, Eschen- und Weidenwäldern aller Altersstufen an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, lebensraumtypischen Baumarten, einem kontinuierlich ausreichenden Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),

2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) **2330 Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen**
als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzten Sandtrockenrasen einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten z. B. Warzenbeißer (*Decticus verrucivorus*), Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*), Sand-Grasnelke (*Armeria maritima* ssp. *elongata*), Silbergras (*Corynephorus canescens*),
- b) **6430 Feuchte Hochstaudenfluren**
als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Langblättriger Ehrenpreis (*Pseudolysimachion longifolium*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*),
- c) **6510 Magere Flachland-Mähwiesen**
als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*),
- d) **9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche**
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem ausreichenden Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*),
- e) **91F0 Hartholzauwälder**
als naturnahe Hartholz-Auwälder in der Allerniederung, die einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen und alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel aufweist, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem ausreichenden Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, vielgestaltigen Waldrändern und autotypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel u. a.) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),

3. der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- a) Biber (**Castor fiber**) als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u.a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Still- und Fließgewässer und Auen (mit Gehölzen bestandene, strukturreiche Gewässerränder, reiche submerse und emerse Vegetation, Weich- und Hartholzauen), sowie durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes, mit gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Gewässer im Sinne des Biotopverbundes (z. B. Gewässerrandstreifen),
- b) Fischotter (*Lutra lutra*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u.a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte, Fischreichtum, Störungsarmut) sowie durch Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern im Sinne des Biotopverbundes (z.B. Bermen, Umfluter),

- (6) Eine natur- und landschaftsverträgliche Land- und Forstwirtschaft gemäß § 5 BNatSchG hat für den Erhalt des LSG mit seinen Anteilen am Natura 2000-Gebiet und die Entwicklung der einzelnen Bestandteile des Schutzgebietes eine zentrale Bedeutung. Die Umsetzung der vorgenannten Schutzzwecke und Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote und Schutzbestimmungen

- (1) Gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG sowie der Bestimmungen gem. § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck, einschließlich der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes, zuwiderlaufen.

Darüber hinaus sind gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, auch dann, wenn sie von außen in das Gebiet hineinwirken. § 33 Abs. 1a BNatSchG ist zu beachten.

- (2) Im LSG sind die in den Absätzen 3 bis 6 genannten Handlungen nach dort beschriebenen Maßgaben verboten. Unmittelbar geltende Verbote, Einschränkungen oder Zulassungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

- (3) **Allgemein** ist es verboten:

1. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen; das Verbot gilt nicht für:
 - a) Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) Bedienstete der Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben,
 - d) Personen bei der Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht,
 - e) Personen bei der Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
2. außerhalb der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei wildlebende Tiere oder ihre Entwicklungsformen zu fangen, zu töten oder zu entnehmen,
3. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund im Sinne des § 39 Abs. 1 BNatSchG durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
4. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon ohne vernünftigen Grund im Sinne des § 39 Abs. 1 BNatSchG abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben,

5. Pflanzen aller Art und Pilze oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln; davon ausgenommen sind die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung nach den Maßgaben der Absätze 4 und 5,
6. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
7. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu unterhalten oder zu entzünden,
8. ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Naturschutzbehörde
 - a) zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
 - b) Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen; davon ausgenommen ist die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässer gem. § 25 WHG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 NWG zum Viehtränken sowie für Übungen der Feuerwehr,
 - c) den Grundwasserstand abzusenken oder in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung von Flächen im Schutzgebiet kommen kann; davon ausgenommen sind die Unterhaltung und Instandsetzung von Drainagen gemäß den Bestimmungen des Absatzes 4,
 - d) Gewässer zu verändern, zu überbauen, zu verrohren oder sonst zu beeinträchtigen,
9. die Geländegestalt zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, und -rinnen oder durch Einebnen und Planieren des natürlichen Bodenreliefs; das Einebnen von Wildschäden ist nach schriftlicher Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
10. Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen,
11. im Zeitraum vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres
 - a) außerhalb des Waldes stehende Bäume, Hecken, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände abzuschneiden, auf den Stock zu setzen, zu beseitigen oder sonst zu beeinträchtigen,
 - b) Rück- und Pflegeschnitte von Bäumen, Hecken, Gebüschen und sonstigen Gehölzbeständen durchzuführen,
 - c) Röhrichtbestände zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
12. im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28.02./29.02. des Folgejahres ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Naturschutzbehörde außerhalb des Waldes stehende Bäume, Hecken, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände abzuschneiden, auf den Stock zu setzen, zu beseitigen oder sonst zu beeinträchtigen; zulässig sind schonende Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen; § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt,
13. nach Anhang I der FFH-Richtlinie geschützte Lebensraumtypen sowie nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützte Biotop - auch indirekt oder schleichend - zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
14. Wege und Straßen
 - a) neu zu bauen,
 - b) unter Verwendung von Teer- oder Asphaltaufbrüchen zu unterhalten,
15. ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Naturschutzbehörde bauliche Anlagen zu errichten, zu erweitern, instand zu setzen oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung nach Bau- oder Wasserrecht bedürfen; das Verbot gilt nicht für:

- a) die Errichtung und Unterhaltung von Weidezäunen und Viehtränken in ortsüblicher Weise im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
 - b) jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze, Ansitze etc. nach den Maßgaben des Abs. 6,
 16. Baugebiete nach den Vorschriften des Baugesetzbuches ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Naturschutzbehörde neu auszuweisen oder zu erweitern,
 17. ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Naturschutzbehörde organisierte Veranstaltungen durchzuführen
 18. ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde unbemannte Luftfahrzeuge aller Art (z. B. Flugmodelle, Drohnen), Drachen sowie bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballone, Hängegleiter, Gleitschirme, Hubschrauber) in einer Höhe von unter 150 m zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen, hiervon unberührt bleiben die Befugnisse der Bundeswehr nach § 30 LuftVG; das Verbot gilt nicht für den Drohneinsatz zwecks Kitz- und Jungtierrettung,
- (4) Die landwirtschaftliche Nutzung außerhalb der unter den Nummern 1 bis 4 genannten Flächen ist verboten. Für eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG ist es verboten,
1. die in der maßgeblichen Karte als **Grünland Typ A** dargestellten Flächen ohne Beachtung der folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
 - a) keine Umwandlung von Grünland in Acker oder ackerbauliche Zwischennutzung,
 - b) keine Düngung oder Kalkung im Abstand von 2 m entlang von Gewässern III. Ordnung,
 - c) ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgt nur mit einem Abstand von mindestens 10 m, bei ordnungsgemäßem Einsatz von Spritzdüsen mit einer Abdriftminderung von 90 % mit einem Abstand von mindestens 5 m zu Gewässern,
 - d) keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere keine Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und zur Neuanlage von Gräben, Grütten sowie Drainagen; die Unterhaltung von bestehenden Drainagen ist zulässig,
 2. die in der maßgeblichen Karte als **Grünland Typ B (Flutrasen, Nasswiesen, Extensivgrünland)** dargestellten Flächen ohne Beachtung der folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
 - a) keine Umwandlung von Grünland in Acker oder ackerbauliche Zwischennutzung,
 - b) keine Grünlanderneuerung,
 - c) keine Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden ist nach schriftlicher Anzeige mindestens 3 Kalenderwochen vor der geplanten Behebung und schriftlicher Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - d) keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere keine Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und zur Neuanlage von Gräben, Grütten sowie Drainagen; die Unterhaltung von bestehenden Drainagen ist zulässig,
 - e) keine (auch vorübergehende) Lagerung von Boden, Silagemieten, Mist oder sonstigen Stoffen und Geräten,
 - f) Beachtung der Verbote des besonderen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG; die Naturschutzbehörde behält sich diesbezüglich situations- und einzelfallbezogene Anordnungen vor,

3. die in der maßgeblichen Karte als **Grünland Typ C** dargestellten Flächen des Lebensraumtyps **2330 "Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen"** sowie des Biotoptyps **"Sandmagerrasen"** ohne Beachtung der folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
 - a) keine Umwandlung von Grünland in Acker oder ackerbauliche Zwischennutzung,
 - b) keine Grünlanderneuerung,
 - c) keine Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden ist nach schriftlicher Anzeige mindestens 3 Kalenderwochen vor der geplanten Behebung und schriftlicher Zustimmung der Stadt Celle als Naturschutzbehörde zulässig,
 - d) keine Lagerung von Boden-, Silagemieten, Mist oder sonstigen Stoffen und Geräten,
 - e) keine Düngung und keine Kalkung
 - f) kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 - g) ein Mulchen oder Schlegeln erfolgt bei Nutzung als Mähwiese nicht vor dem 1. September, bei Nutzung als Weide nicht vor dem 1. August,
 - h) eine Mahd erfolgt nur einmalig, nicht vor dem 1. August und nur ohne Weidenutzung,
 - i) eine Weidenutzung erfolgt nur als Umtriebsweide und ohne Zufütterung,

4. die in der maßgeblichen Karte als **Grünland Typ D** dargestellten, im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen, die dem Lebensraumtyp **6510 "Magere Flachlandmähwiesen"** entsprechen bzw. Entwicklungsstadien dieses Lebensraumtyps darstellen, ohne Beachtung der folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
 - a) keine Umwandlung von Grünland in Acker oder ackerbauliche Zwischennutzung,
 - b) keine Grünlanderneuerung,
 - c) keine Über- und Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden ist nach schriftlicher Anzeige bei der Naturschutzbehörde mit deren schriftlicher Zustimmung möglich, bei ausschließlicher Verwendung von zertifiziertem Saatgut autochthoner Herkunft für den jeweiligen FFH-LRT charakteristischer Pflanzenarten oder selbst gewonnenem Saatgut von Standorten mit Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen,
 - d) keine Veränderung des natürlichen Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnung und Planierung; die Beseitigung von Aufsandungen nach Hochwässern gemäß den Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses zum Hochwasserschutz in der Region Celle bleibt zulässig,
 - e) keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch Neuanlage von Gräben oder Drainagen,
 - f) keine Lagerung von Boden- oder Silagemieten, Schnittgut, Mist sowie sonstigen Stoffen und Geräten,
 - g) kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 - h) keine Düngung; ausgenommen ist eine Erhaltungsdüngung oder Erhaltungskalkung unter Nachweis des Bedarfs nach schriftlicher Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - i) keine maschinelle Bodenbearbeitung (z.B. Eggen / Striegeln oder Walzen) im Zeitraum vom 01.03. bis zum 30.06. eines Kalenderjahres,
 - j) nicht mehr als zwei Mahden pro Jahr sowie keine Mahd vor dem 01.06. eines Kalenderjahres,

- k) bei Weidenutzung kein Besatz von mehr als 2 GVE pro ha und keine Beweidung außerhalb des Zeitraums von März bis November eines Kalenderjahres, keine Zufütterung und keine Portions- oder Umtriebsweide,

Von den unter Nummern 1 bis 4 formulierten Bewirtschaftungsauflagen darf nicht abgewichen werden, auch wenn die Grünlandflächen an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.

Auf schriftlichen Antrag oder auf Grundlage eines mit ihr abgestimmten Planes oder Konzeptes zur Bewirtschaftung kann die Naturschutzbehörde Ausnahmen von den unter Nummern 1 bis 4 formulierten Bewirtschaftungsauflagen zustimmen, sofern dies im Einzelfall aus betrieblichen Gründen erforderlich ist und eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht zu befürchten ist.

- (5) Im Bereich der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG ist es verboten,
 - 1. Waldflächen, die keinen der wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen nach § 2 Absatz 5 darstellen, ohne Beachtung der folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
 - a) kein Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie keine Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - b) keine aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten,
 - c) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden erfolgt nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Celle als Naturschutzbehörde; ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher bei der Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar schriftlich belegt ausgeschlossen wurde,
 - d) eine Entwässerungsmaßnahme erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - 2. Waldflächen, die einen der wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (LRT) nach § 2 Absatz 5 darstellen, ohne Beachtung der folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme erfolgt nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb; abweichende Regelungen zur Bewirtschaftung der Eiche bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen haben die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen erfolgt die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,

- h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden unterbleibt vollständig, ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen wurde,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter ohne Ablagerung überschüssigen Materials im Wegeseitenraum oder auf angrenzenden Flächen,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen erfolgt nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme erfolgt nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - l) die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten im LSG unterbleibt,
 - m) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) bleibt ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten oder wird entwickelt,
 - ab) werden je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen werden auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen markiert; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - ac) werden je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen,
 - ad) bleiben auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten oder werden entwickelt,
 - n) bei künstlicher Verjüngung werden ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät,
3. eine Neuaufforstung ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen.

Maßnahmen nach Nummer 2, Buchstaben a) bis k) sind freigestellt, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger schriftlicher Zustimmung erstellt worden ist.

- (6) Im Bereich der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd ist es verboten, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Naturschutzbehörde auf Flächen, die einen Lebensraumtyp gem. Anhang I der FFH-Richtlinie oder einen besonders geschützten Biotop gemäß § 30 BNatSchG darstellen, eine Neuanlage von
- a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Kirtungen und Hegebüschchen,
 - b) mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen sowie
 - c) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher und landschaftsangepasster Art vorzunehmen.

- (7) Die Zustimmung nach den Absätzen 3 bis 6 soll unbeschadet anderer Rechtsvorschriften auf schriftlichen Antrag von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn die Handlung nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 zuwiderzulaufen. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise, versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG unter Berücksichtigung ggf. vorhandener Einzelfallregelungen sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.
- (9) Bei Inkrafttreten der Verordnung bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 4 Zulässige Handlungen

- (1) Nicht erfasst von den Verboten und Schutzbestimmungen des § 3 sind, unbeschadet anderer gültiger Rechtsvorschriften oder der Rechte Dritter, die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen und Maßnahmen.
- (2) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern II. und III. Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gem. § 2 und des Artenschutzes.
- (3) Freigestellt ist die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von rechtmäßig bestehenden Hochwasserschutzanlagen entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Zulassungsentscheidungen.
- (4) Freigestellt sind Maßnahmen zur Gefahrenerforschung im Rahmen der Altlastensanierung und Kampfmittelbeseitigung.
- (5) Freigestellt ist die imkereiliche Nutzung ohne bauliche Anlagen. Bei der Errichtung und Instandsetzung ortsfester Bienenkörbe sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 Nr. 15 zu beachten.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser

Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden, durch die Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile und
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Maßnahmenblatt, Pflege- und Entwicklungsplan oder Bewirtschaftungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen; hierzu soll eine vorherige Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigten erfolgen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen; hierzu soll eine vorherige Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigten erfolgen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden, in § 2 genannten FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden, in § 2 genannten FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG und
 4. mit der Naturschutzbehörde abgestimmte Kompensationsmaßnahmen aus privatrechtlichen oder öffentlichen Verpflichtungen, wenn die dort vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen über den verpflichtenden Erhalt des Gebietes und seiner Bestandteile hinausgehen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (4) Ordnungswidrig nach § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Zustimmung gemäß § 3 Abs. 7, eine Freistellung gemäß § 4 oder eine Befreiung gemäß § 5 dieser Verordnung vorliegt.
Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (5) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer gem. § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständige Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Celle, den XX.XX.2020